

Erst die Hochzeit in Positano, dann die Scheidung in Berlin

Der Gerichtsstand ist für ein Scheidungsverfahren von grosser Bedeutung

ANNE-BARBARA LUFT

Ein Strand in der Karibik, eine Barock-Kapelle in den Bergen oder eine Wedding-Chapel in Las Vegas – auf die Auswahl der Location für die Hochzeit verwenden junge Paare viele Gedanken. Ironischerweise sollte auch bei einer Scheidung darauf geachtet werden, an welchem Ort diese eingereicht wird. Der Gerichtsstand für einen Scheidungsprozess kann vor allem in Belangen des Unterhalts und der Vermögensaufteilung einen entscheidenden Unterschied machen.

Scheidung am Wohnsitz

Grundsätzlich werden Scheidungsklagen am Wohnsitz eines der Ehepartner eingereicht. Selbst wenn einer der beiden scheidungswilligen Partner während der Scheidung umzieht, ändert sich an dem Gerichtsstand nichts. Sind beide Ehepartner Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, lässt sich am Gerichtsstand grundsätzlich nichts ändern. Laut Susanne Cramer, Fachanwältin für Familienrecht in Zürich, macht es keinen Unterschied, in welcher Gemeinde eine Scheidung eingereicht wird. An den Gerichte, wonach das eine Gericht regelmässig höhere Unterhaltszahlungen festlege als das andere, sei ihrer Meinung nach nichts dran.

Grosse Unterschiede gibt es hingegen zwischen einzelnen Ländern. Dies kann gemischt-nationale Ehen betreffen, die in der Schweiz alles andere als eine Seltenheit sind. Von den Schweizern, die 2015 vor den Traualtaren traten, haben rund ein Viertel zu einer Person mit einer anderen Staatsangehörigkeit «Ja» gesagt. Kommt es zur Trennung und dann zu einem Scheidungsverfahren, kommt es immer häufiger vor, dass die Ehepartner die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts prüfen lassen. Die Staatsangehörigkeit allein ist zwar noch kein Grund, dass sich ein ausländisches Gericht für ein Scheidungsverfahren zuständig erklärt, aber in der Europäischen Union genügt bereits der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt für ein Verfahren – selbst wenn der Aufenthalt zeitlich beschränkt ist.

Wenn das ausländische Gericht tatsächlich zuständig war, dann wird das

Scheidungsgericht, das im Ausland gefällt wurde, auch in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn weitere, insbesondere prozessuale Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt grundsätzlich für die 83 Länder, die am sogenannten Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Eheschliessungen beteiligt sind. Wird die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts in der Schweiz nicht anerkannt oder leidet es an anderen Mängeln, ist auch das Urteil hier nicht rechtskräftig bzw. wird nicht anerkannt. Das gilt auch für den Fall, dass beispielsweise ein Ehepartner bei dem Scheidungsprozess nicht gehört wurde oder gewisse Scheidungsfolgen nicht mit Schweizer Recht vereinbar sind. Ein Scheidungsgericht, das einem Ehepartner völlig überraschend aus dem Ausland zugestellt wird, ist hierzulande selbstverständlich nicht gültig, sagt die Zürcher Anwältin Cramer. Mit diesem Trick, den einige ausländische Ehemänner anwenden wollten, um Unterhaltskosten zu sparen, hätte man in der Schweiz keine Chance.

Aus Sicht des Ehepartners mit geringerem Einkommen und Vermögen – in den meisten Fällen ist das die Ehefrau – ist die Schweiz als Scheidungsort sehr günstig. Unterhaltszahlungen für die Ehefrau werden geleistet, bis das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Mit einer Scheidung vor einem deutschen Gericht würde sich ein Ehemann deutlich besser stellen. Dort richtet sich der Unterhalt nach der «Düsseldorfer Tabelle», die dem Ehepartner, der die Kinder betreut, schon viel früher zumutet, ins Arbeitsleben zurückzukehren.

Auch in anderen Punkten unterscheidet sich das Familienrecht von Deutschland und der Schweiz. Während sich Ehepaare hierzulande nach zwei Jahren Trennung scheiden lassen können, ist es in Deutschland nur ein Jahr. Ein Grund, weshalb es sich lohnen kann, mit dem Einreichen der Scheidung nicht zu lange zu zögern. Wenn nämlich mehrere Gerichte zuständig sind, dann gilt der Gerichtsstand, an dem die Scheidung zuerst eingereicht wurde. Auch beim Scheiden ist der Schnellere der Geschwindere.

Innerhalb der EU gebe es inzwischen einen «Scheidungs-Tourismus», sagt Rechtsanwältin Catherine Grun, Partnerin bei Niederer Kraft & Frey.

Dahinter würden vor allem finanzielle Motive stecken. Als beliebte Location für Scheidungen gilt London – wenigstens aus Sicht desjenigen Ehepartners, der über weniger Vermögen verfügt. Ehepartner, die keinen Ehevertrag haben, wählen diesen Gerichtsstand, weil Londoner Gerichte nicht selten das Vermögen hälftig an beide Parteien verteilen oder besonders hohe Unterhaltszahlungen bestimmen. Zwar genügt schon ein gewöhnlicher Aufenthalt, um eine Scheidung in Englands Hauptstadt einzureichen, doch Familienrecht-Expertin Grun merkt an, dass Londoner Gerichte nicht auf Scheidungsklagen von Ausländern warten und sich nicht generell für zuständig erklärten.

Günstig scheiden in Rumänien

Auch Rumänien gilt als geschätztes Land für Scheidungen – allerdings aus ganz anderen Gründen. Scheidungsverfahren dauern dort unterdurchschnittlich lang und sind entsprechend günstiger. Gleichzeitig würden sich rumänische Gerichte wohl relativ grosszügig für ein Verfahren zuständig erklären. Da Rumänien Mitgliedstaat der EU ist, wird ein Scheidungsgericht in allen anderen EU-Staaten automatisch anerkannt. In der Schweiz ist das nicht generell der Fall. Günstig können Scheidungen auch in Frankreich sein. Ausgerechnet in der «Stadt der Liebe» können sich Ehepaare seit Jahresbeginn vor einem Notar scheiden lassen und sparen so die Gerichtskosten. Viele Brautpaare träumen von einer romantischen Hochzeit in einer Villa in der Toskana oder an der pittoresken Amalfi-Küste. Für Scheidungen ist Italien hingegen nicht so traumhaft: Die Verfahren dauern lange und sind entsprechend teuer.

In einem Ehevertrag kann nach Schweizer Recht zwar nicht der Gerichtsstand für eine mögliche Scheidung bestimmt werden, trotzdem kann eine solche Vereinbarung zwischen Brautleuten viele Probleme verhindern, sagt Rechtsanwältin Grun von Niederer Kraft & Frey. Das ist beispielsweise der Fall, wenn zwei Ausländer, die im Ausland geheiratet und gelebt haben, als Expats in die Schweiz kommen, sich mit dem lokalen Recht nicht auskennen und sich hier allenfalls scheiden lassen. Anders als in anderen Ländern gilt in

der Schweiz der Grundsatz, dass bei einem Umzug in ein anderes Land das Güterrecht des neuen Landes anwendbar wird. So würde ein ausländisches Ehepaar bei Zuzug in die Schweiz automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt. Um das zu verhindern, könnte in einem Ehevertrag der ursprüngliche Güterstand bzw. das Güterrecht fixiert werden – auch für den Fall, dass die Ehe in der Schweiz geschieden wird.